

**14005/AB**  
Bundesministerium vom 09.05.2023 zu 14489/J (XXVII. GP)  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
[sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)

Johannes Rauch  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2023-0.193.057

Wien, 9.5.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

---

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 14489/J der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Fiona Fiedler, Kolleginnen und Kollegen, betreffend Nebeneinkommen dank des Hauptberufs** wie folgt:

**Fragen 1 bis 4:**

- Wie viele Mitarbeiter:innen gab es beim Dachverband in den vergangenen fünf Jahren? (Bitte um Auflistung nach Dienststellen inklusive nachgeordneter Dienststellen)
- Wie viele Mitarbeiter:innen haben zum Stichtag 31.12.2022 in diesem Zeitraum eine oder mehrere Nebentätigkeiten - besonders unter Bezug auf Inhalte ihrer Tätigkeit beim Dachverband - gemeldet? (Bitte um Auflistung nach Dienststellen inkl. nachgeordneter Dienststellen)
- Wie viele Mitarbeiter:innen haben zum Stichtag 31.12.2022 in diesem Zeitraum vortragende Nebentätigkeiten - besonders unter Bezug auf Inhalte ihrer Tätigkeit beim Dachverband - gemeldet?
  - a. Wie viele davon bei einer Kammer, Gewerkschaft oder anderen parteipolitischen Vorfeldorganisation? (Bitte um genaue Angabe des Dienstgebers)
  - b. Wie viele davon als Selbstständige? (Bitte um Angabe des Firmennamens)
  - c. Wie viele davon als freie Dienstnehmer? (Bitte um Angabe der Tätigkeit und Auftraggeber, z.B.: Vortragstätigkeit für die Universität Wien)

- In wie vielen Fällen und für welche Dienstgeber wurde eine Nebenbeschäftigung untersagt und aus welchen Gründen?*

Personalfragen im Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, der in diesem Bereich als Selbstverwaltungskörper im eigenen Wirkungsbereich tätig ist, betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung meines Ressorts und unterliegen daher nicht dem Interpellationsrecht.

#### **Frage 5:**

- Wie viele Mitarbeiter:innen gab es im BMSGPK in den vergangenen fünf Jahren? (Bitte um Auflistung nach Dienststellen, inklusive nachgeordneter Dienststellen)*

Eingangs wird angemerkt, dass es während des abgefragten Zeitraumes eine Novelle zum Bundesministeriengesetz 1986 gab (BGBI. I Nr. 8/2020; Inkrafttreten: 29. Jänner 2020), die erhebliche Auswirkungen auf die Zusammensetzung meines Ressorts hatte. So wurde der Bereich „Arbeit“ (Arbeitsmarkt, Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektion) in ein eigenes Ministerium transferiert. Da eine Vergleichbarkeit der Zahlen der letzten 5 Jahre daher nicht gegeben ist, werden die Personalstände (Beamt:innen und Vertragsbedienstete) jeweils zum Stichtag 1. März der Jahre 2020, 2021, 2022 und 2023 mitgeteilt:

1. März des Jahres	Zentralleitung	Sozialministeriumservice
2020	693	625
2021	745	614
2022	760	623
2023	750	600

#### **Fragen 6 und 7:**

- Wie viele Mitarbeiter:innen haben zum Stichtag 31.12.2022 in diesem Zeitraum eine oder mehrere Nebentätigkeiten - besonders unter Bezug auf Inhalte ihrer Tätigkeit im BMSGPK - gemeldet? (Bitte um Auflistung nach Dienststellen inkl. nachgeordneter Dienststellen)*
- Wie viele Mitarbeiter:innen haben zum Stichtag 31.12.2022 in diesem Zeitraum vortragende Nebentätigkeiten - besonders unter Bezug auf Inhalte ihrer Tätigkeit*

*im BMSGPK - gemeldet?*

- a. Wie viele davon bei einer Kammer, Gewerkschaft oder anderen parteipolitischen Vorfeldorganisation? (Bitte um genaue Angabe des Dienstgebers)*
- b. Wie viele davon als Selbstständige? (Bitte um Angabe des Firmennamens)*
- c. Wie viele davon als freie Dienstnehmer? (Bitte um Angabe der Tätigkeit und Auftraggeber, z.B.: Vortragstätigkeit für die Universität Wien)*

Einleitend wird angemerkt, dass in der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage zwei im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG) zu unterscheidende Begriffe verwendet werden, nämlich „Nebentätigkeiten“ und „Nebenbeschäftigung“.

Gemäß § 37 Abs. 1 BGD können dem Beamten/der Beamtin ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben, die ihm nach diesem Bundesgesetz obliegen, noch weitere Tätigkeiten für den Bund in einem anderen Wirkungskreis übertragen werden.

Gemäß Abs. 2 leg. cit liegt eine Nebentätigkeit auch dann vor, wenn der Beamte/die Beamtin auf Veranlassung seiner/ihrer Dienstbehörde eine Funktion in Organen einer juristischen Person des privaten Rechts ausübt, deren Anteile ganz oder teilweise im Eigentum des Bundes stehen.

§ 56 BGD besagt Folgendes:

*„(1) Nebenbeschäftigung ist jede Beschäftigung, die der Beamte/die Beamtin außerhalb seines/ihres Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit ausübt.*

*(2) Der Beamte/die Beamtin darf keine Nebenbeschäftigung ausüben, die ihn/sie an der Erfüllung seiner/ihrer dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung seiner/ihrer Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.*

*(3) Der Beamte/die Beamtin hat seiner/ihrer Dienstbehörde jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung und jede Änderung einer solchen unverzüglich zu melden. Eine Nebenbeschäftigung ist erwerbsmäßig, wenn sie die Schaffung von nennenswerten Einkünften in Geld- oder Güterform bezweckt.*

*(4) Der Beamte/die Beamtin,*

*1. dessen/deren regelmäßige Wochendienstzeit nach den §§ 50a, 50b, 50e oder 50f herabgesetzt worden ist oder*

*2. der/die eine Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder nach dem VKG in Anspruch nimmt oder*

*3. der/die sich in einem Karenzurlaub nach § 75c befindet,*

*darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit die Dienstbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist in den Fällen des Abs. 2 sowie dann zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund der nach den Z 1 bis 3 getroffenen Maßnahme widerstreitet.*

*(5) Eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts hat der Beamte/die Beamtin jedenfalls zu melden.*

*(6) Die Ausübung einer aus den Gründen des Abs. 2 unzulässigen Nebenbeschäftigung oder Tätigkeit im Sinne des Abs. 5 ist von der Dienstbehörde unverzüglich mit schriftlicher Weisung zu untersagen.*

*(7) Die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister kann mit Verordnung regeln, welche Nebenbeschäftigungen jedenfalls aus den Gründen des Abs. 2 unzulässig sind.“*

Für Vertragsbedienstete gelten die Regelungen des § 56 BDG sinngemäß (§ 5 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 - VBG)

Im Sinne der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 3264/J im Jahr 2019 wird auch bei gegenständlicher parlamentarischen Anfrage von Nebenbeschäftigungen gem. § 56 BDG ausgegangen. Nebentätigkeiten gem. § 37 BDG sind nicht meldepflichtig und werden im IT-System PM-SAP daher auch nicht evident gehalten. Über PM-SAP erfolgt lediglich die Anweisung von Nebentätigkeitsvergütungen, die allerdings einerseits nichts über den Zeitpunkt der Ausübung der Nebentätigkeit aussagen (sondern lediglich über den Auszahlungszeitpunkt) und andererseits nichts über die Art der Tätigkeit oder den Auftraggeber/die Auftraggeberin. Eine Recherche jeder einzelnen Auszahlung einer Nebentätigkeitsvergütung im ELAK (elektronischer Akt) würde einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand darstellen. Ich ersuche daher um Verständnis, dass ich von einer diesbezüglichen Beantwortung Abstand nehmen muss.

Die zum Stichtag 31. Dezember 2022 gemeldeten Nebenbeschäftigte gem. § 56 BDG sind aus nachstehender Tabelle ersichtlich:

	Gemeldete Nebenbeschäftigungen (gesamt)	davon: Kammern	davon: Gewerkschaften	davon: Vortragende (Universitäten, Fachhochschulen etc.)	davon: sonstige Nebenbeschäftigte
Zentralleitung	175	3	1	26	145
Sozialministeriumservice	91	0	0	3	88

Insgesamt 138 dieser Nebenbeschäftigte (davon 103 in der Zentralleitung und 35 im Bereich der nachgeordneten Dienstbehörde - Sozialministeriumservice) wurden in selbständiger, alle anderen in unselbständiger Erwerbstätigkeit ausgeübt.

Zum Bezug dieser Tätigkeiten auf Inhalte meines Ressorts kann im Hinblick auf den unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand nicht näher eingegangen werden. Eine entsprechende Prüfung der Kriterien gem. § 56 BDG wurde aber in jedem Einzelfall vorgenommen.

Weiters können Firmennamen, Dienstgeber- bzw. Auftraggeber:innen aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht bekannt gegeben werden.

#### Frage 8:

- *In wie vielen Fällen und für welche Dienstgeber wurde eine Nebenbeschäftigung untersagt und aus welchen Gründen?*

In den letzten fünf Jahren wurden in der Zentralleitung und im nachgeordneten Bereich Sozialministeriumservice keine Nebenbeschäftigte untersagt.

**Frage 9:**

- Wie viele Mitarbeiter:innen gab es in der Gesundheit Österreich in den vergangenen fünf Jahren? (Bitte um Auflistung nach Dienststellen inkl. nachgeordneter Dienststellen)

Zwecks Überblick über den Personalstand der GÖG in den letzten fünf Jahren wird der jeweilige Stand an Mitarbeiter:innen zum 31.12. für die Jahre 2018 bis 2022 nach Köpfen und Vollzeitäquivalenten (VZÄ) angegeben:

Jahr	Köpfe	VZÄ
2018	213	178,67
2019	228	181,30
2020	228	183,38
2021	269	216,33
2022	316	256,62

An der GÖG sind keine Dienststellen eingerichtet und es gibt auch keine nachgelagerten Dienststellen, sodass eine differenzierte Darstellung des Personalstandes nach diesen Kategorien nicht erfolgen kann.

**Fragen 10 bis 12:**

- Wie viele Mitarbeiter:innen haben zum Stichtag 31.12.2022 in diesem Zeitraum eine oder mehrere Nebentätigkeiten - besonders unter Bezug auf Inhalte ihrer Tätigkeit in der Gesundheit Österreich - gemeldet? (Bitte um Auflistung nach Dienststellen inkl. nachgeordneter Dienststellen)
- Wie viele Mitarbeiter:innen haben zum Stichtag 31.12.2022 in diesem Zeitraum vortragende Nebentätigkeiten - besonders unter Bezug auf Inhalte ihrer Tätigkeit in der Gesundheit Österreich - gemeldet?
  - a. Wie viele davon bei einer Kammer, Gewerkschaft oder anderen parteipolitischen Vorfeldorganisation? (Bitte um genaue Angabe des Dienstgebers)
  - b. Wie viele davon als Selbstständige? (Bitte um Angabe des Firmennamens)
  - c. Wie viele davon als freie Dienstnehmer? (Bitte um Angabe der Tätigkeit und Auftraggeber, z.B.: Vortragstätigkeit für die Universität Wien)

- *In wie vielen Fällen und für welche Dienstgeber wurde eine Nebenbeschäftigung untersagt und aus welchen Gründen?*

Personalfragen in ausgegliederten Gesellschaften betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung. Bei der Gesundheit Österreich GmbH handelt es sich um keine nachgeordnete Dienststelle des BMSGPK. Die GÖG ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und steht zu 100 % im Eigentum des Bundes.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch